

JUGENDORDNUNG

(Die satzungsgemäße Übereinstimmung wurde durch Vorstandsbeschuß vom 09. Juni 1986 festgestellt.)

§ 1 Mitglieder

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im OSC. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung. Diese gilt für alle Mitglieder des OSC, die das 18. Lebensjahr am 31.12. des laufenden Jahres nicht vollendet haben, und deren Jugendleiter. Zeitmitglieder gehören nicht zur Vereinsjugend, für sie gilt die Jugendordnung nicht.

§ 2 Aufgaben

Die OSC-Vereinsjugend sieht die umfassende Leibesübung als ihre Hauptaufgabe an. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei. Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die OSC-Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des OSC.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendwarteversammlung
- b) die Jugendversammlungen der Abteilungen

§ 5 Jugendwarteversammlung

- (1) Die Jugendwarteversammlung ist das oberste Organ der OSC-Vereinsjugend. Sie setzt sich aus den Abteilungsjugendwarten und dem Hauptjugendwart (männlich) sowie dem Hauptjugendwart (weiblich) zusammen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr; die letzte Versammlung findet vor der Vereinsversammlung des OSC statt. Der Hauptjugendwart (männlich) oder der Hauptjugendwart (weiblich) lädt zur Jugendversammlung schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein. Sie müssen eine Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Abteilungsjugendwarte beantragt wird. Das Präsidium des OSC ist berechtigt, im Bedarfsfall eine Jugendversammlung einzuberufen.
- (2) Die Jugendwarteversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Hauptjugendwart (männlich) oder dem Hauptjugendwart (weiblich) mindestens ein Drittel der Abteilungsjugendwarte anwesend ist.
- (3) Sie entlastet und wählt den Hauptjugendwart (männlich) und den Hauptjugendwart (weiblich). Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muß von der Vereinsversammlung bestätigt werden.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben der Jugendwarteversammlung gehören insbesondere:
 - Planung der Jugendarbeit
 - Erarbeitung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
 - Diskussion und Verabschiedung von Anträgen an den Vorstand des OSC (§10 der Vereinssatzung).
- (5) Treten der Hauptjugendwart (männlich) oder der Hauptjugendwart (weiblich) zurück oder wird einer von ihnen abgewählt, setzt die Jugendwarteversammlung kommissarisch einen neuen Hauptjugendwart (männlich) oder Hauptjugendwart (weiblich) ein, der vom Vorstand des OSC bestätigt werden muß.
- (6) Für die Protokollführung sind die Hauptjugendwarte verantwortlich. Das Protokoll ist drei Wochen nach der Jugendwarteversammlung den Jugendwarten zuzuleiten.

§ 6 Abteilungsjugendversammlungen

Die Jugendversammlungen der Abteilungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen den Abteilungsjugendwart. In Abteilungen, die männliche und weibliche Jugendliche haben, kann für jedes Geschlecht ein Jugendwart gewählt werden, in der Jugendwarteversammlung steht beiden jedoch nur ein gemeinsames Stimmrecht zu. §§ 5 und 8 gelten sinngemäß.

§ 7 Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht wird auf 12 Jahre, das passive Wahlrecht auf 18 Jahre festgelegt, sofern Jugendordnungen der Fachverbände dem nicht entgegenstehen.

§ 8 Hauptjugendwart

Der Hauptjugendwart (männlich) und der Hauptjugendwart (weiblich) brauchen nicht Jugendwart einer Abteilung zu sein. Die Hauptjugendwarte (männlich und weiblich) haben Sitz und Stimme im Vorstand des OSC und in der Jugendwarteversammlung. Sie vertreten die Interessen der OSC-Vereinsjugend im Vorstand des Vereins und nach außen. Sie erledigen nach den Richtlinien der Jugendwarteversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte. Sie können für besondere Aufgaben Arbeitskreise auf Zeit bilden, die Vorlagen für die Jugendwarteversammlung erarbeiten.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Jugendwarte beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 10 Satzungsgemäßeübereinstimmung

Die Übereinstimmung der Jugendordnung mit der Vereinssatzung ist vom Vorstand (§ 5 der Satzung) festzustellen.

§ 11 Schlußbestimmung

Die Vereinsjugendordnung tritt mit der Veröffentlichung im OSC'er Nr. 4/1986 in Kraft.